

Bekanntmachung Nr. 93 des Amtes Breitenburg

Anordnung des Abbrennverbots für Feuerwerkskörper in einem Teilbereich der Gemeinde Oelixdorf

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I Seite 169 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Nov. 2003 (BGBl. I Seite 2304/2340), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffgesetzes vom 5. August 1977 (GVOBl. Schl.-H. Seite 269) in der Fassung der Landesverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Sprengstoffrecht vom 13. Juli 1978 (GVOBl. Schl.-H. Seite 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dez. 1997 (GVOBl. Schl.-H. Seite 507/511), wird für den im nachstehenden Lageplan gekennzeichneten Teilbereich der Gemeinde Oelixdorf allgemeinverbindlich das

Verbot

angeordnet, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerke, z. B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper usw.)

am 31. Dezember 2011 und am 1. Januar 2012

abzubrennen. An den übrigen Tagen des Jahres besteht das Verbot bereits aufgrund des § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen generell - also auch am 31. Dezember und 1. Januar - verboten ist.

Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Breitenburg, den 28. Dezember 2011

**Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
als örtliche Ordnungsbehörde
Heuberger**

